

STATUTEN

Fassung vom 25.04.2001, ersetzt die Fassung vom 09.03.1991

I Rechtsform und Sitz

Art. 1

Rechtsform

¹ Unter dem Namen 'Freierwerbende Forstingenieure Graubünden' (FOGRA) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz

² Sein Sitz befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

II Zweck

Art. 2

Vereinszweck

¹ Der Verein bezweckt:

- Wahrung des Ansehens, der Unabhängigkeit, der Rechte und Interessen der freierwerbenden Forstingenieure im Kanton Graubünden.
- Pflege des Kontaktes im Sinne eines Ansprech- und Verhandlungspartners für die Regierung, das Amt für Wald und andere Ämter.
- Förderung der freien unternehmerischen Tätigkeit sowie der Weiterbildung der einzelnen Mitglieder.
- Erarbeiten der Honorierungstarife von speziellen Arbeiten oder solchen, die nicht in SIA-Normen umschrieben sind.
- Gegenseitige Unterstützung, insbesondere bei Arbeitsproblemen (Arbeitsaufteilung und -überlastung, gemeinsame Übernahme von grösseren Aufträgen).
- Vertretung der Interessen der FOGRA in anderen Organisationen.

III Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien

Art. 3

Anrede

¹ Der Einfachheit halber wird in diesen Statuten die männliche Form verwendet. Sie umfasst das weibliche und männliche Geschlecht.

Mitgliederkategorien

² Der Verein besteht aus:

- a) Mitgliedern
- b) Gönnern

Mitgliedschaftsvoraussetzungen

³ Als Mitglieder können Firmen (natürliche oder juristische Personen) aufgenommen werden, die durch einen oder mehrere Forstingenieure geführt werden und/oder Forstingenieure angestellt haben.

Gönnern

⁴ Als Gönnern können an der Förderung des Vereinszweckes interessierte natürliche

oder juristische Personen aufgenommen werden.

Aufnahme

Art. 4

Aufnahmegesuch Mitglied	¹ Wer dem Verein als Mitglied beitreten will, hat dem Vorstand ein schriftliches Gesuch einzureichen, welches den Nachweis über die Erfüllung der entsprechenden Mitgliedschaftsvoraussetzungen enthält.
Aufnahmeentscheid	² Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Vereinsversammlung.
Aufnahme von Gönnern	³

Gönner wird, wer dies dem Vorstand mitteilt und den Gönnerbeitrag bezahlt.

Umwandlung der Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglied wird zu Gönner	¹ Bei Wegfall der Voraussetzungen als Mitglied kann die Mitgliedschaft durch eine einfache Erklärung durch das Mitglied zum Gönner umgewandelt werden.
-------------------------	---

Verlust der Mitgliedschaft

Art. 6

Gründe	¹ Die Mitgliedschaft als Mitglied oder Gönner erlischt durch: a) Schriftliche Austrittserklärung b) Ausschluss c) Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen
Austritt	² Ein Austritt als Mitglied kann nur unter Einhaltung einer halbjährigen Anzeigefrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung als Mitglied oder Gönner ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
Ausschluss	³ Zuständig für den Ausschluss eines Mitgliedes ist die Vereinsversammlung. Der entsprechende Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. ⁴ Der Ausschluss kann nur aus folgenden Gründen erfolgen: - Verletzung des Ansehens des Vereins. - Verletzung der Vereinspflichten. - Unehrenhaftes Betragen.

Rechte

Art. 7

Stimm- und Wahlrecht	¹ Das Stimm- und Wahlrecht ist den Forstingenieuren der Mitglieder (-Firmen) vorbehalten.
Anzahl Stimmen	² Jedes Mitglied hat soviel Stimmen, wie die Anzahl der bei ihm angestellten oder beteiligten Forstingenieure.
Stellvertretung	³ Stellvertretung durch Forstingenieure innerhalb des Mitglieds ist erlaubt.
Mehrheit bei Sachgeschäften	⁴ Für Sachgeschäfte ist das Mehr der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Forstingenieure erforderlich. Resultiert Stimmengleichheit, so gilt das Geschäft als abgelehnt.
Mehrheit bei Wahlen	⁵ Für Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Forstingenieure. Bei

Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 8

Antragsrecht

¹ Mitgliedern steht ein Antragsrecht bei Wahl- und Sachgeschäften zu.

Informationsrecht

² Mitglieder werden über alle dem Vorstand bekannten Informationen gemäss dem Zweckartikel orientiert.

Art. 9

Gönner

¹ Die Gönner werden über die Aktivitäten der FOGRA informiert. Sie werden zu geselligen Anlässen eingeladen.

Art. 10

Rechte am Vereinsvermögen

¹ Die Rechte am Vereinsvermögen enden beim Verlust der Mitgliedschaft.

Pflichten

Art. 11

Gegenseitige Hilfe

¹ Die Mitglieder verpflichten sich zu gegenseitiger Hilfe, entsprechend dem Zweckartikel des Vereins.

Ausstand

² Bei Geschäften, die einzelne Mitglieder betreffen, haben diese bei der Abstimmung in Ausstand zu treten.

Art. 12

Festsetzung der Beiträge für Mitglieder

¹ Die Beiträge für Mitglieder richten sich nach den Aufwendungen des Vereins und werden jährlich durch die Vereinsversammlung für das aktuelle Jahr beschlossen.

Ausmass der Beiträge pro Mitglied

² Die Beiträge für Mitglieder werden nach der Anzahl der bei ihm beteiligten und/oder angestellten Forstingenieure erhoben.

Art. 13

Festsetzung der Beiträge für Gönner

¹ Die Beiträge für Gönner werden jährlich durch die Vereinsversammlung für das aktuelle Jahr beschlossen.

IV Organisation

Organe

Art. 14

Vereinsorgane

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Rechnungsrevisor

Vereinsversammlung

Art. 15

Oberstes Organ

¹ Oberstes Organ ist die Vereinsversammlung.

Einberufung <i>durch den Vorstand</i>	² Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
<i>durch Mitglieder</i>	³ Durch schriftliche Eingabe von mindestens zwei Mitgliedern an den Vorstand kann eine Vereinsversammlung einberufen werden.
Einberufungsfrist	⁴ Eine Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen wurde.
Vertretung der FOGRA in anderen Organisationen	⁵ Über Vertretungen der FOGRA in anderen Organisationen entscheidet die Vereinsversammlung.
Generalversammlung <i>Termin</i>	⁶ Die Vereinsversammlung findet in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt.
<i>Gäste</i>	⁷ Zur Vereinsversammlung werden nach Bedarf Vertreter des Amtes für Wald sowie weitere Gäste eingeladen.

Vorstand

Art. 16

Zusammensetzung	¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus: <ul style="list-style-type: none"> - dem Präsidenten - dem Aktuar - dem Kassier
Wahl und Amtsdauer	² Der Vorstand wird durch die Vereinsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Rechnungsrevisor

Art. 17

Wahl und Amtsdauer	¹ Der Rechnungsrevisor wird durch die Vereinsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und amtiert als Kontrollstelle. Die Wiederwahl ist möglich.
--------------------	---

Finanzielles

Art. 18

Jahresrechnung	¹ Die Jahresabrechnung wird durch den Kassier erstellt, der auch die entsprechenden Beiträge der Mitglieder einkassiert.
Rechnungsjahr	² Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
Spesenentschädigung	³ Den Vorstandsmitgliedern und anderen von der Vereinsversammlung oder dem Vorstand mit Aufgaben beauftragten Mitgliedern werden die zur Wahrung der Vereinsgeschäfte anfallenden Spesen gemäss kantonalen Ansätzen vergütet. Es werden keine weiteren Entschädigungen ausbezahlt.
Haftung	⁴ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die Mitglieder und Gönner sind von jeder persönlichen Haftung befreit.

V Schlussbestimmungen

Art. 19

Revision der Statuen	¹ Eine Änderung oder Revision dieser Statuen kann nur an einer Vereinsversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
Auflösung des Vereins <i>Beschluss</i>	² Eine allfällige Auflösung des Vereins erfolgt nach den Artikeln 76 und 77 des ZGB. Für eine Auflösung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden

Stimmberechtigten.

Vereinsvermögen

³ Für die Liquidation ist der Vorstand zuständig. Über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung, welche den Auflösungsbeschluss fasst.

Übrige
Angelegenheiten

⁴ Über alle Angelegenheiten, die in diesen Statuten nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

Art. 20

Übergangs-
bestimmungen

¹ Bisherige Aktivmitglieder werden mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Statuten automatisch zu Mitglieder gemäss Art. 3.

² Bisherige Passivmitglieder können die Art ihrer Mitgliedschaft mit einem Aufnahmegesuch gemäss Art. 4 beantragen.

Inkrafttreten

³ Diese Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft und sind für alle Mitglieder verbindlich.

So beschlossen an der Vereinsversammlung vom 25.04.2001.

Für den Vorstand

Präsident:



Dr. Jon Domenic Parolini dipl. Forsting. ETH

Aktuar:



Walter Abderhalden dipl. Forsting. ETH/SIA